

# **Datenschutzordnung der Badisch-Südbrasilianischen Gesellschaft e.V.**

## **Allgemeine Grundsätze**

Die Badisch-Südbrasilianische Gesellschaft e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung oder der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins).

Diese Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Um die Vorgaben dieser Vorschriften zu erfüllen, um Datenschutzverstöße zu vermeiden und um einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, hat das Präsidium der Badisch-Südbrasilianischen Gesellschaft e.V. im November 2018 per Beschluss nachfolgende Datenschutzordnung beschlossen:

## **§ 1 Beitritt zum Verein**

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum
- Datum des Vereinsbeitritts
- Bei Familienbeitrag ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit
- Bankverbindung (ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter)

(2) Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

## **§ 2 Austritt aus dem Verein**

(1) Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden.

(2) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahren ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

## **§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten (z.B. Feste, Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen, Ehrungen) werden personenbezogene Daten in Aushängen, im gemeindlichen Amtsblatt, in den vereinlichen Internet- und Facebookseiten und an die Presse weitergegeben.

(2) Auf Veröffentlichungen des Vereins in sozialen Medien (Internet, Facebook u.ä.) werden die Daten der Mitglieder der Präsidenten und der Ressortleiter / innen mit Vornamen, Nachnamen, Foto und E-Mail-Adresse veröffentlicht.

(3) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

#### **§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sind die jeweiligen Präsidenten.

#### **§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

(1) Listen von Mitgliedern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Präsidiumsmitgliedern) zur Verfügung gestellt, sofern es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

(2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

(3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen), stellt das Präsidium eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches die Mitgliederliste benötigt, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

#### **§ 6 Kommunikation per E-Mail**

Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, sind deren E-Mail-Adressen als „bcc“ (nicht sichtbar) zu versenden.

#### **§ 7 Verpflichtung auf Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die personenbezogene Daten nutzen, sind zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet.

#### **§ 8 Datenschutzbeauftragter**

Da in der Badisch-Südbrasilianischen Gesellschaft weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein **keinen** Datenschutzbeauftragten zu benennen.

#### **§ 9 Auskunftsrecht der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, Auskunft darüber zu erhalten, welche personenbezogenen Daten der Verein von ihm gespeichert hat. Ansprechpartner für Belange des Datenschutzes ist der jeweilige Präsident der BSG.

**§ 10 Hinweis auf Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde**

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg zur Verfügung.

Karlsdorf, den 13. Februar 2019

Präsident  
Sven Weigt

Schrift- und Protokollführer  
Alois Riffel